3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "STADTMITTE" TEILGEBIET I - BAHNHOFSTRASSE/GERBERSTRASSE DER STADT BETZDORF

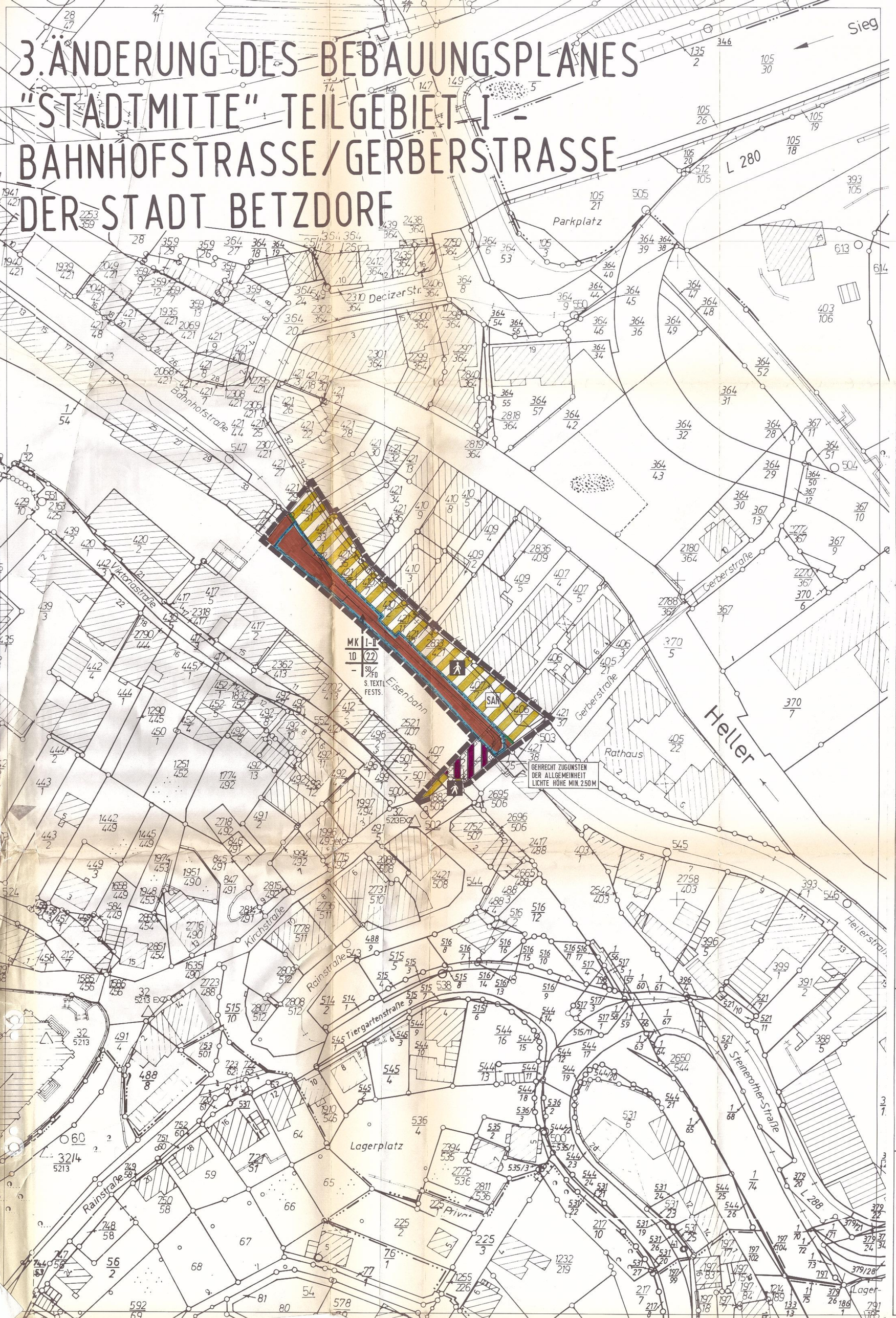

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB–§§ 1 bis 11 BauNVO)

- WR — REINE WOHNGEBIETE (§ 3 BauNVO)
- WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO)
- WB — BESONDERE WOHNGEBIETE (§ 4 a BauNVO)
- MD — DORFGEBIETE (§ 5 BauNVO)
- MI — MISCHGEBIETE (§ 6 BauNVO)
- MK — KERNGEBIETE (§ 7 BauNVO)
- SO — SONDERGEBIETE (§ 11 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

		ART DER BAUL. NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
MK	III		
1.0	(2.0)	GRUNDFL.-ZAHL +	GESCHOSSFL.-ZAHL+
g	SD	BAUWEISE	DACHFORM (GEM. § 86 LBAUO RH.-PF.)

- (III) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE-ZWINGEND
- I – III — ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE
- III — ALS HÖCHSTGRENZE
- TH — TRAUFHÖHE
- FH — FIRSTHÖHE
- OK — OBERKANTE

+ WIRD EIN ORIENTIERTER QUERSCHNITT – ODER MEHRERE QUERSCHNITTE – IN TEILSCHNITTFLÄCHEN AUFGELÖST, IST BEZOGEN AUF DIE ZWEITE FESTGESETZTEN GRUNDFLÄCHEN- UND TEILSCHNITTFLÄCHEN ZAHLEN AUF DIE DORT ERGEBENDEN TEILGRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

BAUWEISE / BAULINIEN / BAUGRENZEN / DACHFORMEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO, § 86 LBauO Rh-Pf)

- O — OFFENE BAUWEISE
- E — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- D — NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- H — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- ED — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE (BEST. MAUERGLINIE + ÜBERGREIFENDE LINIE)
- BAUGRENZE (BEST. MAUERGLINIE + ÜBERGREIFENDE LINIE)
- FD — FLACHDACH
- SD — SATTELDACH / MANSARDDACH
- WD — WALMDACH
- PD — PULTDACH

EINRICHT. U. ANLAG. Z. VERSORG. M. GÜTERN U. DIENSTLSTG. D. ÖFFTL. U. PRIV. BEREICHS. FLÄCHEN F. D. GEMEINBEDARF
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN
- SCHULE
- KIRCHE GEB. FÜR KIRCHL. ZWECKE
- SOZ. ZWECKEN DIENENDE GEB.
- GESUNDHEITL. ZWECKEN D. GEB.
- KULTURELLEN ZWECKEN D. GEB.
- SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE
- POST
- SCHUTZBAUWERK
- F — FEUERWEHR

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- AUTOBAHNEN UND AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN
- SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
- P — RUHENDER VERKEHR
- BAHNANLAGEN (§ 9, Abs. 6 BauGB)
- STRASSENBAHNEN
- SEILBAHNEN

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- EIN- BZW. AUSFAHRTEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFL. BES. ZWECKBESTIMMUNG
- VERKEHRSFLÄCHEN BES. ZWECKBESTIMMUNG
- P — ZWECKBESTIMMUNG: ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- ZWECKBESTIMMUNG: FUSSGÄNGERBEREICH
- VB — ZWECKBESTIMMUNG: VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

FLÄCHEN F. VERSORG.-ANL., F. D. ABFALLENTSORGUNG U ABWASSER SOW. F. ABLAGERUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- ZWECKBESTIMMUNG:
- ELEKTRIZITÄT
- GAS
- FERNWÄRME
- WASSER
- ABWASSER
- ABFALL
- ABLAGERUNG

GRÜNFLÄCHEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- ÖFFENTLICH
- PRIVAT

ZWECKBESTIMMUNG:

- PARKANLAGE
- ZELTPLATZ
- DAUERKLEINGÄRTEN
- BADEPLATZ, FREIBAD
- SPORTPLATZ
- FRIEDHOF
- SPIELPLATZ
- V — VERKEHRSGRÜN

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCH., D. HOCHWASSERSCHUTZ U. D. REGEL. D. WASSERABFLUSSES
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- WASSERFLÄCHEN
- RH — ZWECKBESTIMMUNG: HAFEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCH., HOCHW. SCHUTZ U. DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
- R — ZWECKBESTIMMUNG: HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN
- Ü — ZWECKBESTIMMUNG: ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- QW — ZWECKBESTIMMUNG: SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG
- OW — ZWECKBESTIMMUNG: SCHUTZGEBIET FÜR OBERFLÄCHENGEWÄSSER

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

- A — FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- G — FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

FLÄCHEN F. LANDWIRTSCHAFT U. WALD
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR WALD
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN U. MASSNAHMEN Z. SCHUTZ, Z. PFLEGE U. Z. ENTWICKL. V. NATUR U. LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTW. D. LANDSCHAFT
- UMGRANZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN
- ERHALTUNG VON BÄUMEN
- ERHALTUNG VON STRÄUCHERN

REGELUNGEN F. D. STADTERHALTUNG, F. D. DENKMALSCHUTZ U. F. STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN
(§ 9 ABS. 6, § 172 ABS. 1 BAUGB)

- UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN, WENN IM BEBAUUNGSPLAN BEZEICHNET (§ 172 Abs. 1 BauGB)
- UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 5 Abs. 6, § 9 Abs. 6 BAUGB)
- EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 5 Abs. 6, § 4 Abs. 6 BauGB)
- UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGEBIETE (§ 5 Abs. 4 BauGB, § 142 (1) BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG V. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB.)
- ZWECKBEST.:
- ST — STELLPLÄTZE
- GA — GARAGEN
- TGa — TIEFGARAGE
- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUH. SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- TREPPENANLAGE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z. B. VON BAUGEBIETEN
- ABGRENZ. D. MASSES D. NUTZUNG INNERHALB E. BAUGEBIETES (§ 1, Abs. 4, § 16, 5 BauNVO)

PLANGRUNDLAGE

DIE DARSTELLUNG DER PLANGRUNDLAGE STIMMT BEZÜGLICH DES FLURSTÜCKSBESTANDES MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN

ORT, DATUM ..... KATASTERAMT .....

IM HINBLICK AUF DIE ZUR VERWIRKLICHUNG DES BEBAUUNGSPLANS VORGESEHENE BAULANDUMLEGUNG, GRENZREGELUNG WERDEN KEINE BEDENKEN GEGEN DIE OFFENLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB. ERHOBEN.

ORT, DATUM ..... KATASTERAMT .....

RECHTSGRUNDLAGE

DER § 2 ABS. 1, §§ 9,10 und § 172 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986- (BGBL. I. S. 2253).

DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977- (BGBL. I. S. 1763), GEÄNDERT DURCH ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 19.12.1986- (BGBL. I. S. 2665), GEÄNDERT DURCH DIE VIERTE VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 23.01.1990- (BGBL. I. S. 127).

DER § 86 DER LANDESBAUORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ (LBAUO) VOM 28.11.1986- (GVBL. S. 307), BER. GVBL. 1987 S. 48.

DER § 24 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ (GMO) VOM 14.12.1973- (GVBL. S. 419), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS ZWEITE LANDESGESETZ ZUR ÄNDERUNG DER GEMEINDEORDNUNG UND DER LANDESKREISORDNUNG VOM 21.12.1978- (GVBL. S. 770).

DAS LANDESPFLEGEGESETZ (LPFLG) IN DER FASSUNG VOM 05.02.1979- (GVBL. S. 36), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 27.03.1987 INSBESONDERE DIE §§ 3, 5 UND 17.

DARSTELLUNG GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981- (BGBL. I. S. 933).

AUFSTELLUNG

DER STADTRAT / ~~GEMEINDERAT~~ HAT AM 14. Juni 1989 GEM. § 2 (1) BAUGB DIE ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DIESER BESCHLUSS WURDE AM 2 Juni 1989 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
AM 29. Januar 1990 WURDE DIE OFFENLAGE DIESES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN, NACHDEM DIE IN BETRACHT KOMMENDEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND SACHVERSTÄNDIGEN STELLEN BEI DER PLANÄNDERUNG BETEILIGT WURDEN.

Betzdorf, 5 Juni 1990 ..... (Lieber)
ORT, DATUM
BÜRGERMEISTER

OFFENLAGE

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF EINSCHLIESSLICH DER TEXTFESTSETZUNGEN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 3 (2) BAUGB. AUF DIE DAUER EINES MONATS IN DER ZEIT VOM 2. April 1990 BIS 3 Mai 1990 ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDE AM 19. März 1990 MIT DEM HINWEIS ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN.

Betzdorf, 5 Juni 1990 ..... (Lieber)
ORT, DATUM
BÜRGERMEISTER

BESCHLUSS

DER STADTRAT / ~~GEMEINDERAT~~ HAT AM 14 Mai 1990 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 24 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ UND GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG

BESCHLOSSEN

Betzdorf, 5 Juni 1990 ..... (Lieber)
ORT, DATUM
BÜRGERMEISTER

ANZEIGE

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT DER BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ VORGELEGEN. GEHÖRT ZUM SCHREIBEN VOM 14.03.1991 ..... AZ. 379-5102-16 .....

ORT, DATUM ..... gez. Vogt
Oberbaurat

DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEKANNTMACHUNG

DIE VOM STADTRAT/ ~~GEMEINDERAT~~ BETZDORF ..... AM 14.MAI1990 ..... ALS SATZUNG BESCHLOSSENE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS ..... IST DER BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ ..... / ~~KREISVERWALTUNG~~ ..... AM 21.02.1991 ..... GEMÄSS § 11 BAUGB ANGEZEIGT WORDEN.
DIE BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ ..... / ~~KREISVERWALTUNG~~ ..... HAT MIT SCHREIBEN VOM 14.3.1991 ..... / AZ: 379-5102-16 ..... BESTÄTIGT, DASS DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT VERLETZT.
DER BEBAUUNGSPLAN KANN BEI DER VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG BETZDORF, BAUAMT ZIMMER 35, HELLERSTRASSE 2, 5240 BETZDORF EINGESEHEN WERDEN.
MIT DIESER BEKANNTMACHUNG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN AM 11. APRIL 1991 ..... IN KRAFT.

ES WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DASS DIE VERLETZUNG DER IN § 214 ABS. 1 NR. 1 U. 2 DES BAUGB (BGBL. I S. 2253) BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMFEHLERN NUR BEACHTLICH IST, WENN SIE INNERHALB EINES JAHRES SEIT DIESER BEKANNTMACHUNG SCHRIFTLICH GEGENÜBER DER SCHRIFTLICH GELTEND GEMACHT WORDEN IST. MÄNGEL DER ABWÄGUNG SIND NUR BEACHTLICH, WENN SIE INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT DIESER BEKANNTMACHUNG GEGENÜBER DER GEMEINDE SCHRIFTLICH GELTEND GEMACHT WORDEN SIND. DER SACHVERHALT, DER DIE VERLETZUNG ODER DEN MÄNGEL BEGRÜNDEN SOLL, IST DARZULEGEN.

BETZDORF, 11. APRIL 1991 .....
ORT, DATUM (LIEBER)
BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5000

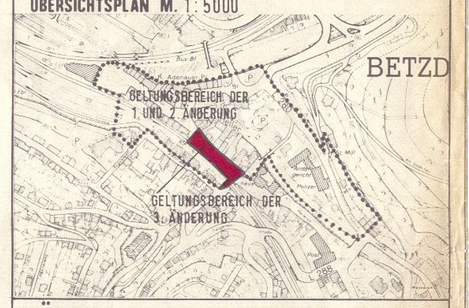

3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "STADTMITTE" TEILGEBIET I - BAHNHOFSTRASSE/GERBERSTRASSE DER STADT BETZDORF

PLANBESTANDTEILE: PLANZEICHNUNG, TEXTL. FESTSETZUNGEN
ANLAGE: BEGRUNDUNG, BESTANDSKARTE DES LANDESPFLEGERISCHEN BEITRAGES

NORDEN

GEM. BETZDORF
FLUR
M. 1 : 500

99 / 83 cm

PLANERGRUPPE BONN
DIPL.-ING. B.K. HEICHEL